



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 1 (S. 420-422)
Titel	Publikation vom 21sten Brachmonat, betreffend das Collectieren oder Steuersammeln im hiesigen Canton.
Ordnungsnummer	
Datum	21.06.1803

[S. 420] Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich, Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß bald täglich verunglückte, dürftige Leute aus unserm Kanton, und aus andern Gegenden, mit besondern Steuerpatenten von Distrikts- oder Gemeindsbehörden, oder auch selbst ohne irgend eine Erlaubniß oder Empfehlung sich einfinden, um Steuern zu sammeln, wodurch theils die Kräfte der wohlthätigen Menschenfreunde erschöpft, theils andere, unserer näheren Obsorge anvertraute Verunglückte verkürzt, und in der Unterstützung in ein ungleiches Verhältniß gesetzt werden,

verordnen:

1. Keine Civilbehörde in unserm Kanton soll, ohne die ausdrückliche schriftliche Bewilligung, entweder des Kleinen Rathes selbst, oder der, von demselben dazu bevollmächtigten Commiſion des Innern, irgend eine Art von Steuerpatenten ausfertigen, und sorgfältig darauf wachen, daß keinerley Steuersammler, ohne einen solchen, von der angezeigten Regierungsbehörde ausgestellten Erlaubnißschein, herumgehen. Auch // [S. 421] solche Leute, die mit einem gehörigen Patent versehen sind, sollen davon in den betreffenden Gemeinden nur unter der Aufsicht eines, von dem Bezirks- oder Unter-Statthalter, oder dem Gemeindsrath zu bestellenden Ortsbeamten Gebrauch machen dürfen.
2. Alle andern, und also unbefugten Steuerbriefe, sollen von den Civilbeamten und Behörden, wo sie immer angetroffen werden, eingezogen, und der Commiſion des Innern zu fernerer Verfügung übersendet werden. Hingegen sollen fremde Steuersammler, die nur mit Patenten von ihrer Obrigkeit, aber mit keiner Bewilligung von Uns oder Unserer Commiſion des Innern versehen sind, mit ihrem Patent und Steuerschriften an die gedachte Commiſion gewiesen werden, und auch diesen fremden hilfsbedürftigen Personen das Steuersammeln, ohne eine Bewilligung der hiesigen kompetenten Behörde, verboten seyn.
3. Da, zuverlässigen Anzeigen zufolge, von denjenigen Empfehlungsschreiben an Besorger von Armen- und Kranken-Anstalten, oder an andere Stellen, welche die Herren Pfarrer, oder untern Behörden auf der Landschaft, oft allzu zudringlichen Dürftigen offen zustellen, besonders häufiger Mißbrauch gemacht wird, indem solche Leute sich dieser offenen Schreiben als Steuerpatenten bedienen; so werden hiemit alle Herren Pfarrer und Behörden aus der Landschaft aufgefordert, // [S. 422] keine dergleichen offenen Empfehlungsschreiben mehr, an welche Anstalt oder Stelle es immer seyn möge, auszustellen, sondern sich hiezu verschlossener Briefe zu bedienen.



So wie jeder Beamte und Behörde, von der Nothwendigkeit dieser Verordnung überzeugt, an ihrem Orte alles von ihnen Abhängende zur Handhabe derselben beytragen werden, und die Polizeykommission mit der besondern Aufsicht auf diese Handhabe in unserm Kanton beauftragt ist, finden Wir es endlich den Umständen angemessen, ohne dadurch der Freyheit wohlthätiger Handlungen zu nahe zu treten, jedermann auf die Nothwendigkeit einer allgemeinen Maßregel, welche zu Unterstützung der so zahlreichen Klasse noch immer in der drückendsten Armuth schmachtender Unglücklicher nicht mehr lange verschoben werden kann, aufmerksam zu machen, damit die Kräfte der Wohlthäter nicht vorzeitig erschöpft, sondern dannzumal mit desto grösserer Anstrengung eine Anstalt unterstützt werde, durch welche allein die Armuth und das Unglück bey ihrem außerordentlichen Umfang, auf einen verhältnißmäßigen, alles gleich umfassenden Fuß getröstet und erleichtert werden kann.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.05.2016]